



Gemeinde Vilters-Wangs

Schutzverordnung

Planungsbericht

Öffentliche Auflage

28. Juni 2024

1.107.3.014.00

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

In Zusammenarbeit mit:

RENAT GmbH
Hochhausstrasse 2
9472 Grabs

www.renat.ch
renat@renat.ch
Telefon +41(0)81 740 52 40

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Bestehende Grundlagen / Vorarbeiten	4
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	4
2	Vorgehen / Beteiligte	5
2.1	Erstellung Inventare	5
2.2	Schutzgegenstände	5
3	Inventar.....	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Umfang der Inventare	6
3.3	Aufbau der Inventarblätter	7
4	Schutzverordnung	10
4.1	Ortsbildschutzgebiete	10
4.2	Kulturobjekte	11
4.3	Historische Verkehrswege	12
4.4	Archäologische Schutzgebiete	13
4.5	Naturschutzgebiete und Pufferflächen	13
4.6	Landschaftsschutzgebiete	14
4.7	Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte	15
4.8	Trockenmauern	15
4.9	Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete	16
4.10	Lebensraum Gewässer (bisherige Uferschutzgebiete)	17
4.11	Wildruhezonen	17
5	Vorliegende Planungsinstrumente.....	17
6	Vorprüfung	18
7	Information und Mitwirkung.....	18
8	Öffentliche Auflage.....	18
9	Genehmigung.....	19

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Vorarbeiten

Vilters-Wangs verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahre 2002 (mit Einzelnachträgen bis 2013), die Gebiete und Objekte in den Bereichen des Kultur- und Ortsbildschutzes wie auch des Natur- und Landschaftsschutzes umfasst. Diese Schutzverordnung basiert jedoch auf Erhebungen, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Im Bereich Kulturschutz baut die Schutzverordnung 2002 auf einem ‚Siedlungsinventar‘ aus dem Jahre 1992 auf. Dieses Inventar enthält wertvolle Informationen zu den zur damaligen Zeit wichtigsten und prägendsten Ortsteilen und Bauten von Vilters-Wangs und bildet nach wie vor eine gute Ausgangslage für die Beurteilung der schutzwürdigen Kulturgüter. Inhaltlich ist das Inventar jedoch nicht mehr aktuell; es muss an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz besteht kein eigentliches Inventar, das als Basis für ein neues Inventar hätte verwendet werden können. Basis für die Bearbeitung bildete die aktuelle Schutzverordnung sowie verschiedene nationale und kantonale Inventare sowie weitere Grundlagen (siehe dazu auch Kapitel 2.2).

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St.Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes enthält der Richtplan verschiedene Vorgaben zu den Themen Vorranggebiete Natur- und Landschaft, Lebensraumverbund, Wildtierkorridore. Zusätzlich bestehen übergeordnet weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS, Bundesinventare der Landschaften von nationaler Bedeutung sowie der Flachmoore und der Amphibienlaichgebiete) und die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, im Rahmennutzungsplan oder in Sondernutzungsplänen, in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Schutzverordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Schutzmassnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen / Beteiligte

2.1 Erstellung Inventare

Die Aufnahme der potenziellen Schutzgegenstände und die Erfassung in den Inventaren Kulturgüterschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz erfolgte im Verlaufe der Sommerhalbjahre 2017 und 2018 durch die Büros ERR Raumplaner AG, St. Gallen (ehemals Herisau) und RENAT GmbH, Grabs (ehemals Buchs).

Die Erstellung der Inventare beinhaltete folgende Schritte:

- Begehung des ganzen Gemeindegebietes und fotografische Aufnahme sowie Beschreibung und Bewertung aller in der bisherigen Schutzverordnung, in Einzelerlassen sowie in bisherigen Inventaren enthaltenen schutzwürdigen Gegenstände im Bereich Kultur- sowie Natur- und Landschaftsschutz;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstellen zur Überprüfung geforderten Objekte sowie potentiell neuer, bisher nicht bekannter Objekte mit schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Auswertung der aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen, der GAÖL-Verträge sowie von Luftbildern und AV-Daten;
- Erstellen der Inventarblätter mit Mindestinhalten gemäss Vorgaben der kantonalen Amtsstellen der Denkmalpflege (Dkpf) und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF);
- Inventarpläne.

Begleitet wurde die Inventarisierung gemeindeintern durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus:

- Bernhard Lenherr, Gemeindepräsident;
- Nirosh Manoranjithan, Gemeinderat, Ressort Gesundheit, Umwelt, Jugend und Integration;
- Georges Marquart, Gemeinderat, Ressort Energie, Wirtschaft und Tourismus
- Albert Lutz, Leiter Bauverwaltung;
- Jasmin Renner, Bausekretärin;
- Patrick Schlegel, Gemeindeschreiber.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehörten insbesondere die Unterstützung der Inventarisierung mit Lokalkenntnissen sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte.

2.2 Schutzgegenstände

Kulturgüterschutz: Im Bereich des Kulturgüterschutzes wurden die bestehenden Schutzobjekte gemäss Schutzverordnung von 2002 sowie alle im Inventar von 1992 enthaltenen Bauten und Anlagen überprüft und neu kategorisiert. Zusätzlich zu den Einzelobjekten wurde auch das bisherige Ortsbildschutzgebiet überprüft und mit dem nationalen Ortsbildinventar ISOS abgeglichen. Die Überprüfung führte neu zu einer Differenzierung zwischen verschiedenen, schützenswerten Ortsteilen und in Teilflächen einer Neuabgrenzung des Ortsbildschutzgebietes.

Ergänzt wurden zudem die bisherigen archäologischen Schutzgebiete; neu aufgenommen wurden die historischen Verkehrswege.

Natur- und Landschaftsschutz: Für die Bestimmung der in Vilters-Wangs relevanten Schutzgegenstände im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden unter anderem nachstehende nationale und kantonale Inventare und Erlasse hinzugezogen:

- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung;
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung;
- Entsprechende regionale Inventare (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden);
- Kantonaler Richtplan (Lebensräume bedrohter Arten, Lebensraum Fließgewässer, Welt-naturerbegebiet);
- Kantonales Geotopinventar.

Weiter dienten folgende Unterlagen als wichtige Hilfsmittel:

- Die von den Bewirtschaftern aktuell angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzungen (Agri-GIS) sowie die Verträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL-Verträge);
- Angemeldete Trockenmauern nach Landschaftsqualität;
- Daten der amtlichen Vermessung;
- Periodische Nachführung 2017 (PNF 2017) mit Schwerpunkt Aktualisierung Waldränder);
- Orthofotos.

3 Inventar

3.1 Grundsätze

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen sowie naturräumlich, ökologisch und landschaftlich interessanten Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Adresse oder die Lokalbezeichnung und die Parzellen bzw. die Assekuranznummern sowie bei den Naturobjekten über die Koordinaten. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus sowie allfällig vorhandene Zusatzbezeichnungen (Gebäude- oder Flurnamen im ‚Volksmund‘). Ein Inventarplan schafft definitive Gewissheit über die Lage eines Objektes und die lagemässige Verteilung der Objekte lässt Rückschlüsse auf Zusammenhänge zu.

3.2 Umfang der Inventare

Das neu erstellte Inventar im Bereich **Kulturgüterschutz** beinhaltet alle im Inventar von 1992 enthaltenen Bauten. Eingesehen wurden auch die verschiedenen nationalen Inventare (ISOS, KGS, ISIS) im Hinblick auf zusätzlich zu berücksichtigende Bauten. Eingang in das neue Inventar gefunden haben zusätzlich einige interessante, bisher nirgends speziell erwähnte Objekte mit schutzwürdigem oder erhaltenswertem Charakter. Insgesamt wurden 61 Objekte inventarisiert und bewertet.

Für die Überprüfung des **Ortsbildschutzes** wurden alle im ISOS aufgeführten Teilgebiete den heutigen baulichen Gegebenheiten sowie dem bestehenden Ortsbildschutz gegenübergestellt und jeweils einzeln bewertet. Insgesamt wurden 11 Teilgebiete im Inventar detailliert erfasst.

Das neu erstellte Inventar für den Bereich **Natur- und Landschaftsschutz** umfasst alle Schutzflächen und –objekte der bisherigen Schutzverordnung. Ergänzt wurden zudem die Kategorien ‚Übergangsbereiche (Pufferzonen)‘, ‚Lebensraum Schongebiete‘, sowie ‚Trockenmauern‘. Die bereits bestehenden Kategorien erfuhren insbesondere in der Abgrenzung verschiedene Anpassungen. Insgesamt wurden 166 Objekte und Flächen inventarisiert und bewertet.

3.3 Aufbau der Inventarblätter

Inventar Kulturgüterschutz

Eine detaillierte Baubeschreibung mit Angaben zur Bauform, Materialisierung sowie vorhandenen Baudetails ist von vorrangiger Bedeutung und dient dem Herausfiltern von orts- oder zeittypischen Elementen. Das wiederholte Auftreten von bestimmten Elementen und Materialien zeigt die entsprechende Wichtigkeit und definiert die ortstypischen Baukörper. Aus Bauform und Konstruktionsart, Volumen und Dachform, Art und Anordnung der Befensterung sowie weiteren Baudetails lassen sich Rückschlüsse auf Entstehungszeit und Geschichte einer Baute ziehen.



Beispiele von zeit- bzw. ortstypischen Baudetails

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind die architektonische Qualität, die bautechnische Substanz, der historische Hintergrund sowie die ortsbauliche Lage mitentscheidend. Die einzelnen Bewertungspunkte basieren primär auf folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität: Ursprünglichkeit, Art der vorhandenen Baudetails, typologische Bedeutung (ortstypischer Vertreter oder wichtige Einzelbaute);
- Bautechnische Substanz: Zustand der Gesamtbauweise, Verkleidung, Baudetails, energetischer Zustand, Umbau-/ Renovationspotential;
- Historische Bedeutung: Seltenheitswert, spezifische Hausgeschichte, Ablesbarkeit von Nutzerkreis und/oder Nutzungsform;
- Ortsbaulicher Stellenwert: Lage für sich und im Kontext (exponiert oder wichtiger Teil eines Siedlungs- bzw. Landschaftsbildes).

Das Inventar teilt die einzelnen Objekte in drei Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, ohne Einstufung. Von den 61 in Vilters-Wangs inventarisierten Objekten wurden 41 als schützenswert und 4 als erhaltenswert eingestuft; 16 Objekte verbleiben ohne Einstufung.

Schützenswerte Objekte sind in der Gesamtheit der Bewertungspunkte von überdurchschnittlichem Wert; störende Elemente existieren mehrheitlich nicht oder sind von untergeordneter Bedeutung. Schützenswerte Objekte sollen in ihrer äusseren und inneren Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Teile der historischen Bausubstanz sind Umbauten und Erneuerungen möglich. Abbrüche von einzelnen Bauteilen sind denkbar, wenn die massgeblichen Werte des Gesamtobjektes gewahrt bleiben.

Erhaltenswerte Objekte sind mehrheitlich ebenfalls von positivem Gesamterscheinungswert, störende Elemente können aber das Gesamterscheinungsbild negativ beeinflussen. Auch mangelnde Bausubstanz oder veränderte Nutzungszwecke vermögen eine höhere Einstufung zu verhindern. Erhaltenswürdige Objekte sind jedoch Bauten, die von ihrer Bauweise her ortstypisch sind und siedlungsbaulich über einen hohen Wert verfügen, weshalb sie in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollen. Ein Abbruch und Ersatz ist denkbar, ein Neubauprojekt sollte aber bezüglich Stellung, Form und Gestaltung mindestens vergleichbare Qualitäten aufweisen.

Bei den **Objekten ohne Einstufung** kann es sich um Ersatzbauten ehemaliger Inventarbauten handeln oder um Objekte, die zwar ihren ursprünglichen Wert in Bauform oder einzelnen Details noch erahnen lassen, jedoch in der Gesamtheit zu stark verändert sind, um einen längerfristigen Inventarwert einzunehmen.



schützenswertes Objekt



erhaltenswertes Objekt



Objekt ohne Einstufung

Inventar Natur- und Landschaftsschutz

Das Inventar besteht aus einer zusammenfassenden Beschreibung der einzelnen flächigen, linearen und punktförmigen Objekte. Die Beschreibung umfasst folgende Punkte:

- Objektkategorie, Kürzel und Objektnummer;
- Gebiets- / Flurname;
- Bedeutung bzw. Bezug zu anderen Inventaren (lokal, regional, national);
- Koordinaten, Grösse bzw. Länge;
- Parzellennummer;
- Kurzdiagnose mit den wesentlichen Eigenschaften und der Bedeutung;
- Detailbeschreibung mit Hinweisen zur Vegetationszusammensetzung, typischen Arten;
- Anmerkungen zum Erhaltungszustand, den Beeinträchtigungen sowie der geeigneten Nutzung bzw. dem Unterhalt, mit Schwerpunkt bei den flächigen Objekten;
- Bilddokumentation des Objektes.

Vorgehen bei der Inventarisierung: In einem ersten Schritt wurden die vorhandenen Datengrundlagen planlich im geografischen Informationssystem ArcGIS dargestellt sowie die alte Schutzverordnung überlagert. Aufgrund der Überlagerung erfolgte eine Anpassung der Schnittstelle zum Wald (Abgrenzung Hecke/Wald) sowie eine erste Anpassung der Abgrenzung der einzelnen Objekte. Neben den Schutzobjekten aus der Schutzverordnung von 2002 wurden auch mögliche Potenzialstandorte bezeichnet (Extensivwiesen und -weiden insbesondere mit Qualitätsstufe II, Streueflächen nach Direktzahlungsverordnung, bereits bekannte Standorte aus den Bearbeitungen des Vernetzungsprojektes sowie der naturkundlichen Beschreibung der Hanglagen Vilters-Wangs-Mels (BZG 2016)).

Für die Feldbegehung wurden anschliessend Kartenausschnitte der einzelnen Objekte erstellt. Sämtliche Objekte wurden in den Vegetationsperioden 2017 bis 2018 begangen und die Grenzverläufe vor Ort erfasst und im Objektplan mit Luftbild eingetragen. Gleichzeitig wurden allfällig notwendige Pufferzonen festgelegt sowie der aktuelle Zustand erfasst und beschrieben. Danach erfolgte im Büro eine Aufbereitung der Abgrenzungen im GIS sowie die Eingabe der zugehörigen Informationen in eine Access-Datenbank.

Schutzobjekttypen

Flächige Objekte (Naturschutzgebiete feucht und trocken, Amphibienlaichgebiete, Pufferzonen, Landschaftsschutzgebiete, Lebensraum Kern- und Schongebiete sowie Gewässer, Wildruhezonen)

Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der **Naturschutzgebiete feucht und trocken** erfolgte nach deren floristischer Zusammensetzung. Als Grundlage dienten die Vegetationsschlüssel des Bundes für die Feuchtgebiete sowie die Trockenwiesen und –weiden. Einzelnen Objekten kommt eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum zu (Amphibienstandorte von nationaler Bedeutung). Diese wurden als **Amphibienlaichgebiete** besonders bezeichnet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden vor allem Lagefehler korrigiert sowie die zugehörigen Pufferzonen ausgetrennt. Die **Übergangsbereiche (Pufferzonen)** wurden aufgrund der topografischen Gegebenheiten gemäss den GAöL-Vorgaben mit 10 m oder bei flacheren, hangparallelen Situationen mit 5 m ausgetrennt. Dabei wurde auch die Nährstoffempfindlichkeit der schutzwürdigen Vegetation berücksichtigt. Das **Landschaftsschutzgebiet** um den Schwarzsee wurde aus der Schutzverordnung von 2002 übernommen. Neu wird dieses vom Weltnaturerbegebiet Sardona mit Landschaftsschutzgebietscharakter grossräumig überlagert. Die Abgrenzung der **Wildruhezonen** wurde durch die zuständigen Amtsstellen des Kantons festgelegt (ANJF) und entsprechend übernommen.



Flächige Objekte (Naturschutzgebiet feucht, Amphibienlaichgebiet, Naturschutzgebiet trocken)

Lineare Objekte (Hecken, Feld- und Ufergehölze, Trockensteinmauern)

Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der **Hecken, Feld- und Ufergehölze** erfolgte aufgrund der Ausprägung (Länge, Aufbau) sowie den ökologischen Qualitäten (Artenzusammensetzung, Artenvielfalt, Vernetzungsfunktion). Daneben war der landschaftliche Aspekt von besonderer Bedeutung (Lage im Raum, Sichtbarkeit). Gemäss NHG sind Hecken und Feldgehölze, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Da dies auf alle grösseren Hecken mit einheimischen Arten zutrifft, wurde versucht, ein möglichst vollständiges Inventar zu erstellen. Die zu kartierenden Hecken der Schutzverordnung von 2002 wurden vorgängig anhand aktueller Luftbilder überprüft. Anhand der Luftbilder ergaben sich auch Hinweise auf neue Heckenobjekte.

Die in der Schutzverordnung von 2002 noch als flächig dargestellten Objekte werden neu als Linienelemente geführt. Dadurch ergeben sich wesentliche Lageabweichungen. Das Heckeninventar wurde somit vollständig räumlich und inhaltlich neu erstellt. Die Schnittstelle und Abgrenzung zwischen Wald/Hecke erfolgten aufgrund der Flächenkriterien bei der Waldfeststellung und wurde bei fraglichen Objekten mit dem Revierförster abgestimmt. Allfällige Veränderungen wurden zudem anhand historischer Luftbilder kontrolliert, interpretiert und bei den Objekten bezeichnet.

Die **Trockensteinmauern** wurden anhand der Anmeldungen der Landwirte an die Landschaftsqualität ermittelt und vor Ort überprüft. Schützenswerte Objekte wurden in die Schutzverordnung übernommen.

Punktobjekte (Einzelbäume, Baumgruppen, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte)

Bei den **Einzelbäumen** erfolgte die Beurteilung nach deren physischen Ausprägung (Alter, Grösse) sowie als historisch/naturkundliche Besonderheiten (z.B. Edelkastanie) sowie der land-

schaftlichen Präsenz. Historische Luftbilder lieferten auch hier Hinweise auf Veränderungen. Bei den **Geotopeinzelobjekten** handelt es sich vorab um Wasserfälle oder Erratiker.



Lineare und Punktobjekte (Hecke, Trockenmauer, Einzelbäume)

4 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext. Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- archäologische Schutzgebiete;
- historische Verkehrswege;
- Naturschutzgebiete feucht und trocken;
- Übergangsbereiche (Pufferzonen);
- Landschaftsschutzgebiete;
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte;
- Trockenmauern;
- Lebensraum Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer;
- Wildruhezonen.

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

In die Schutzverordnung aufgenommen und einem rechtlich verbindlichen Schutz unterstellt werden alle Inventarobjekte, die als schützenswert eingestuft sind. Im Inventar als erhaltenswert bezeichnete Objekte sollen in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben, sind aber nicht Bestandteil der Schutzverordnung.

4.1 Ortsbildschutzgebiete

Der bisherige Ortsbildschutz umfasst im Wesentlichen bereits auch die gemäss ISOS als wertvoll zu erhaltenden und schützenden Gebiete. Im Gegensatz zur bisherigen Schutzverordnung soll der Ortsbildschutz aber neu differenziert werden. Mit der neuen Schutzverordnung wird zukünftig zwischen Ortsbildschutzgebieten A und B unterschieden.

Das **Ortsbildschutzgebiet A** umfasst die wichtigsten historischen Ortsteile und bildet in sich abgeschlossene Einheiten. Die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

Dem Ortsbildschutzgebiet A werden zugewiesen:

- Oberdorf / Alti Mühli (Vilters);
- Hintergasse / Ilgenweg (Vilters);
- Hinterdorf / Winkel / Rosen (Wangs);
- Kirchenbungert (Wangs).

Im **Ortsbildschutzgebiet B** sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung, wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

Dem Ortsbildschutzgebiet B werden zugewiesen:

- Oberdorf Nord (Vilters);
- Friedhof / Unterdorf (Vilters);
- Dorfstrasse Ost (Vilters)
- Lindenweg / Tirlisweg / Gässli / Sarganserstrasse (Vilters);
- Neuwangserstrasse (Wangs);
- Zentrum / Dorfstrasse (Wangs);
- Platz / Plättlistrasse (Wangs);
- Oberdorf / Schigg (Wangs).

Das bisherige Ortsbildschutzgebiet wird in Vilters, westlich des Vilterser Bachs, im Gebiet Bünthe etwas reduziert. Das Gebiet hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert und historische Strukturen und Substanz sind nur noch wenig vorhanden; der Vilterser Bach bildet zudem eine gewisse Zäsur zum übrigen, historischen Dorfkern. Das betroffene Gebiet soll aber gleichzeitig über die Zonenplanung einer Zone mit tieferer Dichtekategorie zugeordnet werden.

Erweitert wird der Ortsbildschutz im östlichen Teil der Dorfstrasse bis zum Vadanabach, um die historisch gewachsene, wertvolle Dorfaufaktssituation von Osten her zu stärken.

In Wangs wird im nördlichen Bereich der Dorfstrasse sowie am östlichen Rand des Gebietes Schigg das Schutzgebiet etwas reduziert. Im Gegenzug wird jedoch im südwestlichen Teil des Gebietes Schigg der Ortsbildschutz etwas erweitert. Ebenfalls etwas erweitert wird das Ortsbildschutzgebiet im südlichen Bereich des Gebietes Rosen.

Zusätzlich zu den erwähnten Veränderungen erfolgten teilweise Kleinkorrekturen (Einzelparzellen, Parzellenabgrenzungen). Für die Details der einzelnen bewerteten Gebiete wird auf das Inventar sowie die Pläne verwiesen.

4.2 Kulturobjekte

Von den 61 Inventarobjekten werden 41 Einzelobjekte (28 Gebäude und 13 Anlagen) als Kulturobjekte in die Schutzverordnung aufgenommen. Bei den geschützten Anlagen handelt es sich um eine alte Burganlage, verschiedene Brunnen, Bildstöcke, Grotten, ein Grabdenkmal sowie ein Kalkofen. Bis anhin waren 40 Objekte (29 Gebäude und 11 Anlagen) durch die Schutzverordnung als geschützt eingestuft. Von den geschützten Objekten sind 12 von kantonaler und 29 von lokaler Bedeutung.

Bis auf zwei Objekte (KO64 und KO69) wird an den bisher geschützten Objekten festgehalten. Bei dem im Inventar zurückgestuften Objekt KO 64 handelt es sich um eine ältere Schopf- und Stallbaute, die in ihrer Art grundsätzlich als ortstypisch einzustufen ist. Sie liegt jedoch gleichzeitig in einem Ortsbildschutzgebiet A und untersteht so bereits einem gewissen Schutz, der jedoch im Hinblick auf eine Umnutzung oder einen Teilersatz im Bedarfsfall aber etwas mehr

Spielraum ermöglicht. Beim Objekt KO 69 handelt es sich um einen biedermeierlichen Industriebau, der heute vollständig umgenutzt ist. Der Bau weist durchaus bauliche Qualitäten auf, die historische Bedeutung ist jedoch gering; ein Erhalt wäre jedoch sicher wünschenswert.

Neu in den Schutz aufgenommen werden die Lourdes-Grotte im Gebiet Gatiana sowie die Mariengrotte Rappagugg oberhalb von Barnüel. Sie vervollständigen die Reihe der die Gemeinde prägenden und bereits geschützten Bildstöcke und Grotten. Neu als schützenswert eingestuft wird zudem das Wohnhaus an der Höflistrasse 10, Bazal, das von Alter und baulicher Qualität überdurchschnittliche Bedeutung aufweist und zudem Teil einer wichtigen Gebäudegruppe mit weiteren Schutzobjekten ist.

In der bisherigen Schutzverordnung unter der Nummer KO 78 verzeichnet, war ein Holzreist sowie eine Trockenmauer im Gebiet Batluli – Bödeli. Diese beiden Objekte bleiben unter Schutz in der Kategorie ‚Naturobjekte‘ und ‚Trockenmauern‘.

Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf das Inventar verwiesen.

Für Bauten und Anlagen im Berggebiet gilt Art. 27 des Baureglementes (bisher Art. 28 BauR).

4.3 Historische Verkehrswege

In Vilters-Wangs sind einige Teilstücke einer einst wichtigen historischen Wegverbindung noch erhalten und als von nationaler Bedeutung im entsprechenden Bundesinventar (IVS) verzeichnet. Die Wegverbindung ist Teil einer alten Handelsroute sowie alten Pilgerweges von Zürich über Mels / Sargans nach Chur. Der Abschnitt verläuft von Mels herführend durch Wangs und Vilters weiter entlang des Hangfusses in Richtung Bad Ragaz.

Die im Bundesinventar verzeichneten Wegverbindungen zeigen sich in sehr unterschiedlichen Ausführungen bezüglich Material, Dimension und Zustand. Teilweise ist nur noch wenig bis nichts mehr von historischer Bedeutung wahrnehmbar und verschiedene Teilstücke sind von neueren Strassenausbauten überprägt. Es existieren aber nach wie vor Abschnitte, die aufgrund ihrer Ausgestaltung einen entsprechenden Stellenwert haben; diese sind neu Teil der Schutzverordnung.

Die nachstehenden historischen Verkehrswege (resp. Teilstücke von ehemaligen wichtigen Wegverbindungen) werden in die Schutzverordnung übernommen:

- Alter Kirchweg Wangs
- Grestis – Gatiana, Vilters

Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Dabei sind insbesondere Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern zu bewahren.



Historische Wegverbindungen (Grestis-Gatiana, alter Kirchweg Wangs)

Eine zusätzliche, wichtige Wegverbindung, in Form eines Rundweges durch die Gemeinde, bildet der Pfarrer-Künzle-Weg. Auf alten lokalen Wegverbindungen führt der Rundweg vorbei an

geschützten Bauten und Anlagen und durch die historischen Dorfkerne von Vilters und Wangs. Diese Wegverbindung wird als Hinweis in die Schutzverordnung integriert.

4.4 Archäologische Schutzgebiete

Insgesamt sind in Vilters-Wangs 6 Gebiete von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Es sind dies:

- ASG01 Vilters, Burganlage Severgall;
- ASG02 Vilters, Friedhof und Kapelle der schmerzhaften Muttergottes;
- ASG03 Vilters, Kapelle St. Anna;
- ASG04 Wangs, Friedhof und abgegangene Kapelle St. Luzius;
- ASG05 Wangs, abgegangene Kapelle, Melserstrasse 1;
- ASG06 Wangs, Fatimakapelle (Dreifaltigkeitskapelle).

Die Auswahl und Abgrenzung in der Schutzverordnung stützt sich ab auf das archäologische Fundstellenverzeichnis des Kantons. Alle archäologischen Funde sind Eigentum des Kantons und müssen dem Amt für Kultur, Archäologie, gemeldet werden. Die Detailbestimmungen dazu sind dem kantonalen Kulturerbegesetz zu entnehmen.



Archäologische Schutzgebiete Burg Severgall, Kapelle St. Anna, Fatimakapelle (Dreifaltigkeitskapelle)

4.5 Naturschutzgebiete und Pufferflächen

Die Abgrenzung der **Naturschutzgebiete feucht unbeweidet und beweidet (NFA, NFB)** gemäss Schutzverordnung von 2002 stimmte meist nicht mit der Situation vor Ort überein. Die Gründe für die Flächendifferenzen sind unterschiedlich:

- Ungenauigkeit bei der damaligen Festlegung (ehemals eingeschränkte technische Möglichkeiten);
- Ausdehnung Waldrand, fehlende Bewirtschaftung;
- Neuabgrenzung feucht/trocken.

Bei den Feuchtflächen erfolgte bei 22 Objekten eine Vergrösserung der Fläche. Bei 11 Objekten liegt die Fläche innerhalb eines Schwankungsbereiches von +/-1 Are. Bei 13 Objekten wurde die Fläche verkleinert. Gründe waren:

- Ein Objekt ist falsch bewirtschaftet (NFA 25) und weist nur noch in Ansätzen Feuchtgebietsvegetation auf;
- Eine veränderte Abgrenzung aufgrund der vorhandenen Vegetation, Schnittstelle feucht/trocken, teils durch frühen Schnitt veränderte Teilflächen (NFA 2, NFA 4, NFA 19);
- Grössere Ungenauigkeiten in der alten Abgrenzung (NFA 5, NFA 16, NFA 20, NFA 28);
- Lage von Teilflächen heute im Wald, Ausdehnung Waldrand (NFA 1, NFA 7, NFA 11, NFA 18);
- Teile neu als Feuchtflächen beweidet ausgewiesen (NFA 8, NFA 12, NFA 54 / NFB 2).

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen wurden 11 Feuchtgebiete (NFA 42-53).

Auf eine eigene Kategorie der Hoch- und Übergangsmoore (HUeM) wurde verzichtet. Diese treten nur kleinflächig auf und sind meist mit Flachmooren kombiniert. Sie wurden daher in die Naturschutzgebiete feucht integriert.

Naturschutzgebiete trocken unbeweidet (NTA) gab es in der Schutzverordnung von 2002 nur drei Objekte. Von nationaler Bedeutung sind die Rheindamm-Innenseite und ein Abschnitt der Aussenseite. Das dritte lokale Objekt der Schutzverordnung von 2002 wurde in den letzten Jahren als Streue bewirtschaftet und weist die entsprechende Vegetation auf. Es wurde neu in das angrenzende Naturschutzgebiet feucht integriert (NFA 35). Nur zwei kleinere Objekte wurden neu in die Schutzverordnung aufgenommen (NTA 3, NTA 4). Extensivwiesen sind im Gebiet häufig. Teils wird die Qualitätsstufe II gemäss Direktzahlungsverordnung erreicht. Die Flächen genühten aber nicht den Kriterien für die Aufnahme in die Schutzverordnung (Arten der Halbtrockenrasen, trockene Sonderstandorte). Die Schattlage sowie ehemals intensive Nutzung erschwert das Aufkommen einer artenreichen trockenen Magerwiesenvegetation. Auf eine Aufnahme dieser Flächen wurde daher verzichtet.

Die Schutzverordnung von 2002 enthielt keine Pufferzonen. Diese wurden bei den Objekten ergänzt. In der vormaligen Schutzverordnung waren zwei Biotope (BioT) von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete) erfasst; deren Perimeter wurde angepasst und um die Umgebungzone beim Kiessammler Vilters (BioT 1) ergänzt.



Flachmoorflächen am Hang (Tugenhoden), in der Sömmerung (Obersäss) sowie die Magerwiese von nationaler Bedeutung an der Rheindammaussenseite.

4.6 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt charakteristischer Landschaften, die durch ihre Einzigartigkeit und Schönheit geprägt sind. Das in der Schutzverordnung 2002 bezeichnete Gebiet rund um den Schwarzsee wurde identisch in die neue Schutzverordnung übernommen. Das Landschaftsschutzgebiet wurde aber zusätzlich erweitert um das Gebiet der Tektonikarena Sardona, einem UNESCO Weltnaturerbe.



Schwarzsee

Baschalvasee

4.7 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte

Das Inventar der Einzelbäume und Baumgruppen wurde um 7 landschaftlich markante Exemplare erweitert. Es handelt sich vor allem um Bergahorne, eine Stieleiche und eine Edelkastanie.

Einige der in der bisherigen Schutzverordnung erfassten und geschützten Einzelbäume sind nicht mehr vorhanden. Zum mehrheitlichen Teil handelt es sich dabei um Säulenpappeln entlang der Landstrasse im Gebiet Baschär, die zur Sicherung der kantonalen Verbindungsstrasse sukzessive entfernt wurden. Für die entfernten Säulenpappeln liegt ein Vorschlag für Ersatzmassnahmen vor (RENAT GmbH, März 2016: Ersatzstandorte für die Baumallee Kantonstrasse Sargans-Bad Ragaz). Eine Umsetzung ist aber noch nicht erfolgt. Nicht mehr aufgefunden werden konnte ein Bergahorn im Gebiet Barguffa. 2 Edelkastanien im Wald wurden neu nicht mehr separat in die Schutzverordnung aufgenommen.

Bei den Hecken wurde eine grössere Zahl von Objekten neu dem Wald zugewiesen und diese sind deshalb nicht mehr in der Schutzverordnung enthalten. Die Sicherung dieser Flächen erfolgt neu über die Waldgesetzgebung. Die entsprechenden Objekte sind im Inventarplan ersichtlich. Bei einem Objekt lag ein Fehler in der bisherigen Schutzverordnung vor.

Die verbliebenen Objekte konnten grösstenteils erhalten werden. Verkleinerungen gegenüber der bisherigen Schutzverordnung beruhen meist auf Fehlern der planlichen Darstellung von 2002. Zwei Objekte wurden massiv verkleinert (HFUG 16, HFUG 35), zwei Objekte wurden entfernt (HFUG 36, Tobel und HFUG 37, Birlifas). Für diese Objekte ist in geeigneter Weise eine Aufwertung oder Ersatz vorzusehen.

Neu wird die Aufnahme von 7 zusätzlichen Heckenobjekten mit einer Gesamtlänge von rund 328 m vorgeschlagen.



Baumhecke in Montrisch, Stieleiche im Bödeli, Bergahorn-Stieleichen-Baumgruppe im Töbeli

Als Einzelobjekte im Bereich **Geotopschutz** konnten ein Quellaufstoss (von regionaler Bedeutung) sowie zwei Wasserfälle aus der Schutzverordnung von 2002 bestätigt werden. Der in der Kulturobjektliste verzeichnete Holzreisst im Gebiet Batluzi – Töbeli ist neu als **Naturobjekt** verzeichnet (NO 2), als zu erhaltende natürliche Geländeform. Ebenso als Naturobjekt bezeichnet werden die Wassertümpel im Seeloch (NO 1).

4.8 Trockenmauern

Die Trockenmauern wurden neu ins Inventar aufgenommen (TM 1–TM 8). Fachliche Grundlagen bildeten die für die Landschaftsqualität angemeldeten Mauern der Landwirte. Auch im Rahmen der Feldbegehungen konnten verschiedene Objekte dokumentiert werden.

Der Erhaltungszustand wurde vor Ort erfasst und die Objekte auf ihre Aufnahme in die Schutzverordnung geprüft. Typisch sind kleinere Stützmauern zur Verringerung der Geländeneigung. Daneben sind begleitend zu alten Wegverbindungen verschiedene Steinmauern vorhanden. Teilweise sind nur noch Reste der einstigen Mauern erkennbar. 7 der 8 erfassten Trockenmauern wurden letztendlich in die Schutzverordnung übernommen.



Trockenmauern in unterschiedlichem Zustand (Gebiet Höfli, Töbeli)

4.9 Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete

Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten sind reich strukturierte, ursprüngliche Naturräume. Sie enthalten viel Deckungsraum für Tiere und bilden Rückzugsgebiete für bedrohte Tierarten. In den als Lebensräumen bezeichneten Gebieten sollen die Naturvielfalt und die Abgeschiedenheit gesichert und die Räume sollen vor Störungen bewahrt werden. Nach Möglichkeit sind solche Lebensräume zu verbinden.

Die Lebensräume basieren auf dem kantonalen Richtplan und wurden entsprechend übernommen. Die Lebensraum Kern- und Schongebiete erfüllen als Basisanforderung auch die Eigenschaften als Landschaftsschutzgebiet (Wegleitung ANJF 2015).

Dabei wird zwischen Lebensraum Kerngebieten und Schongebieten unterschieden. Kerngebiete gelten als naturnah und unberührt und sind für seltene oder besondere Tierarten wichtige Rückzugsgebiete. Hier gelten zusätzliche Auflagen bezüglich Erschliessung oder Freizeitaktivitäten mit schädigender Wirkung. Kerngebiete finden sich in Vilters-Wangs grossflächig in den Hang- und Berglagen oberhalb des Dorfes am Hang sowie in einem kleineren Gebiet entlang des Rheins.

Lebensraum Schongebiete umrahmen oder verbinden in der Regel die Kerngebiete, die Vorschriften sind jedoch nicht in gleicher Weise restriktiv wie in den Kerngebieten. In Vilters-Wangs ist lediglich eine Fläche als Schongebiet bezeichnet; dieses findet sich zwischen dem Lebensraum Kerngebiet am Rhein und der Autobahn.

Die Lebensraum Kerngebiete sind grundsätzlich in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Dabei ist auch die Erstellung von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz untersagt. Aufgrund von Plänen der Pizolbahnen, das touristische Angebot im Sommer durch ein zusätzliches Angebot bereichern zu können, soll jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme denkbar sein. Der Gemeinderat Vilters-Wangs hat sich dazu im kommunalen Richtplan zur Unterstützung der Umsetzung eines solchen Projektes bekannt (Richtplanbeschluss S12, Hängebrücke Valeistobel), vorausgesetzt es erfolgt eine Anpassung des kantonalen Richtplanes sowie eine Aufnahme ins Regionale touristische Entwicklungskonzept RTEK. Zusätzlich wird in der Schutzverordnung in Art. 16 folgende Formulierung ergänzt (Art. 16 Abs. 7): *Im Lebensraum Kerngebiet Valeis ist der Bau und Betrieb einer das Valeistobel überspannenden Hängebrücke zulässig, sofern mit flankierenden Massnahmen allfällige, durch die Hängebrücke resultierende, negative Auswirkungen auf den Schutzgegenstand ausgeglichen werden.*

4.10 Lebensraum Gewässer (bisherige Uferschutzgebiete)

Der **Lebensraum Gewässer** dient dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten im und am Gewässer. Es handelt sich hier um naturbelassene Bach- und Flussstrecken. Vilters-Wangs hat Anteil am naturnahen Giessensystem der Talebene. Der alte heute meist trockene Giessenlauf wurde plantentechnisch an die Parzelle angepasst, gegen Norden bis zur Gemeindegrenze verlängert (Lebensraum Gewässer im Richtplan) und als Lebensraum Gewässer in die neue Schutzverordnung übernommen.

In der bisherigen Schutzverordnung enthalten sind auch die Galeriewälder am Rhein als Reste der ehemaligen Auwälder. Diese haben aber keinen Bezug mehr zum Gewässer und sind über die Forstgesetzgebung und als geschützte Waldgesellschaften nach NHG gesichert. In der neuen Schutzverordnung werden diese Wälder deshalb nicht mehr mit einem zusätzlichen Schutz überlagert.

Der **Uferschutz** bei den Bergseen in der bisherigen Schutzverordnung dient vorab dem Erhalt des naturnahen kleinräumigen Landschaftsbildes unmittelbar um die Seen. Diese Schutzziele können aber auch mit dem überlagerten Landschaftsschutz Schwarzsee, mit dem erweiterten Landschaftsschutz im Zusammenhang mit dem UNESCO-Weltnaturerbe-Gebiet Tektonikarena Sardona sowie mit den Lebensraumbestimmungen Kerngebiet (LR K) erreicht werden (Baschalvasee).



Der Giessenlauf in der Talebene

4.11 Wildruhezonen

Mit der Ausscheidung von Wildruhezonen sollen wildelebende Huftiere (Rothirsch, Gämse, Steinbock, Reh, Auerwild) oder andere störungsanfällige Tierarten vor menschlichen Aktivitäten geschützt werden. Sie sind meist Überlagerungen des Lebensraums Kerngebiet und werden ergänzend zu diesen ausgeschieden, wenn der Zutritt oder das Befahren eines speziell wertvollen Gebietes für die Allgemeinheit saisonal eingeschränkt werden soll (Wegleitung ANJF 2015).

Die bestehende und 2008 rechtlich ausgeschiedene Wildruhezone Vilterserberg wurde inhaltlich wie planerisch übernommen. Weitere Wildruhezonen wurden durch das ANJF 2018 vorgegeben und entsprechend übernommen.

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz;
- Inventar Natur- und Landschaftsschutz;
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000 / 1:5'000;
- Schutzverordnungstext mit Verzeichnissen der Schutzgegenstände;
- Planungsbericht.

6 Vorprüfung

Nach erfolgter Umsetzung der Inventarresultate in die eigentlichen Schutzverordnungsinstrumente wurde das Gesamtpaket der Schutzverordnung am 25. Juni 2020 zur offiziellen Vorprüfung beim kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation eingereicht. Das Amt nahm mit Bericht vom 12. Februar 2021 Stellung zu eingereichten Unterlagen und stellte diesen, vorbehältlich einiger Anpassungen, eine Genehmigung in Aussicht.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden insbesondere:

- Die für den Schutzordnungstext verlangten oder angeregten (teils redaktionellen, teils inhaltlichen) Wortlautanpassungen in den einzelnen Artikeln der Bestimmungen vorgenommen;
- die bisherigen Bestimmungen zu den Uferschutzgebieten durch Bestimmungen für einen Lebensraum Gewässer ersetzt (mit Anpassungen auch bei den Schutzgegenständen, siehe dazu auch Kapitel 4.10 dieses Berichtes);
- der Schutzordnungstext durch einen zusätzlichen Artikel zu den Amphibienlaichgebieten (BioT) ergänzt;
- im Bereich Naturschutz verschiedene Übergangsbereiche (Pufferzonen) ergänzt;
- Bereinigungen im Bereich der Abgrenzung zwischen Wald und Hecken vorgenommen;
- klarer definierte Zuordnungen zwischen Einzelbäumen (Kategorie EBG), allgemeinen Naturobjekten (NO) und Geotopen (Geo) vorgenommen;
- in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege einige kleinere Anpassungen bei den Abgrenzungen und der Einstufung der Ortsbildschutzgebiete vorgenommen;
- in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege einige Einstufungsanpassungen (kantonal/lokal) bei den Kultureinzelobjekten vorgenommen.

Zusätzlich erfolgte bei den Objekten im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes eine weitgehende Neu Nummerierung gegenüber den Vorprüfungsunterlagen.

7 Information und Mitwirkung

Über verschiedene Medienberichte wurde die Öffentlichkeit zum Vorgehen und zum Inhalt der Schutzverordnung informiert. Von Schutzmassnahmen betroffene Grundeigentümer erhielten die Möglichkeit für ein Einzelgespräch. Die Unterlagen wurden zudem einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt. Die Gelegenheit zum Einzelgespräch wurde von rund 20 Grundeigentümern wahrgenommen, in schriftlicher Form wurden 38 Eingaben eingereicht, darunter auch solche von Interessenverbänden, teils verschiedene Punkte gleichzeitig betreffend.

Im Rahmen der Gespräche konnte eine grosse Zahl von Fragen zum Umgang mit dem Schutz und den Auswirkungen der erneuerten Schutzbestimmungen beantwortet werden. Die Gespräche wie auch die schriftlichen Eingaben führten in verschiedenen Fällen zu weiteren Detailabklärungen sowie in begründeten Einzelfällen auch zu Anpassungen bei den Schutzobjekten. Aufgrund der Eingaben erfuhren auch die Inventare einzelne Präzisierungen und Ergänzungen. Alle Eingaben wurden einzeln beantwortet und die Gesamtübersicht auf der Webseite der Gemeinde anonymisiert veröffentlicht.

8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und dem Rechtsverfahren unterstellt.

9 Genehmigung

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn. Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt die Schutzverordnung vom 17. Juni 2002 (mit Nachträgen bis 9. Januar 2013).